



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Germany Trade & Invest - Webinar

Grundlagen der Exportkontrolle

Optimierte Antragstellung

11. September 2025

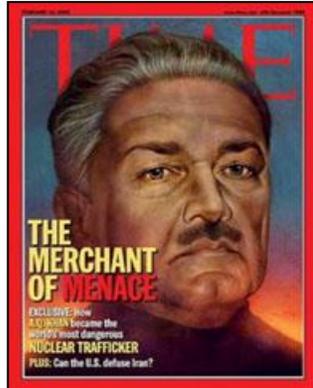
Themen:

Grundlagen

Optimierte Antragstellung

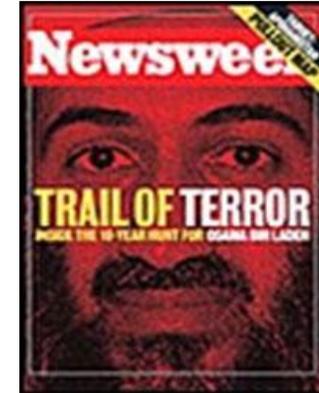
Verfahrenserleichterungen

Warum Exportkontrolle?



Die Sicherheit darf nicht durch **konventionelle Waffen** oder **Massenvernichtungswaffen** bedroht werden.

Sensible Güter und Know-how dürfen nicht in **Krisengebiete** geliefert werden.



Güter und Know-how sollen nicht zu **internen Repressionen** oder anderen schwerwiegenden **Menschenrechtsverletzungen** verwendet werden.



Die internationale Einbindung verpflichtet, die **auswärtigen Beziehungen** nicht durch sensible Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr zu belasten.



Grundsätzliche Außenhandelsfreiheit

**Grundsätzliche Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs
gemäß § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)**

Einschränkung durch EU-Recht
(z.B. EU-Dual-Use-VO,
Embargos, Anti-Folter-VO,)

**Einschränkung durch
nationales Recht**
(z.B. AWG, AWW, KrWaffKontrG)



Wesentliche Säulen der Ausfuhrkontrolle

Einschränkungen aufgrund von Verboten und Genehmigungspflichten

Kriegswaffen
Rüstung



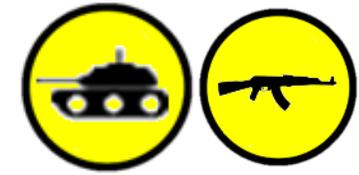
Dual-Use



Embargos



Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Feuerwaffen



Ausfuhr

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW für Rüstungsgüter
- Art. 4 FeuerwaffenVO für Feuerwaffen



Verbringung

- § 11 Abs. 1 AWW für Rüstungsgüter



Handels- und Vermittlungsgeschäfte

§§ 46, 47 Abs. 1 AWW



Genehmigungspflichten für gelistete Dual-Use-Güter

Ausfuhr

- Art. 3 EU-Dual-Use-VO
- § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW für Güter des Teils I B („900‘er-Güter“)



Verbringung

- grundsätzlich genehmigungsfrei
- Art. 11 EU-Dual-Use-VO für Güter aus Anhang IV



Genehmigungspflichten für gelistete Dual-Use-Güter

Durchfuhr

Art. 7 EU-Dual-Use-VO auf Anordnung!



Vermittlungstätigkeit („Brokering“)

Art. 6 EU-Dual-Use-VO, § 47 Abs. 2, 3 AWW
bei ABC-Waffen-, TT-Bezug oder militärischer
Endverwendung in Waffenembargoländern



Technische Unterstützung

Art. 8 EU-Dual-Use-VO bei ABC-Waffen, TT-Bezug
oder militärischer Endverwendung in Waffenembargoländern



Genehmigungspflichten für nicht gelistete Dual-Use-Güter

Ausfuhrgenehmigungspflicht („catch all“)

- Art. 4 EU-Dual-Use-VO
- Art. 5 EU-Dual-Use-VO
- § 9 AWW („nationaler catch-all“)



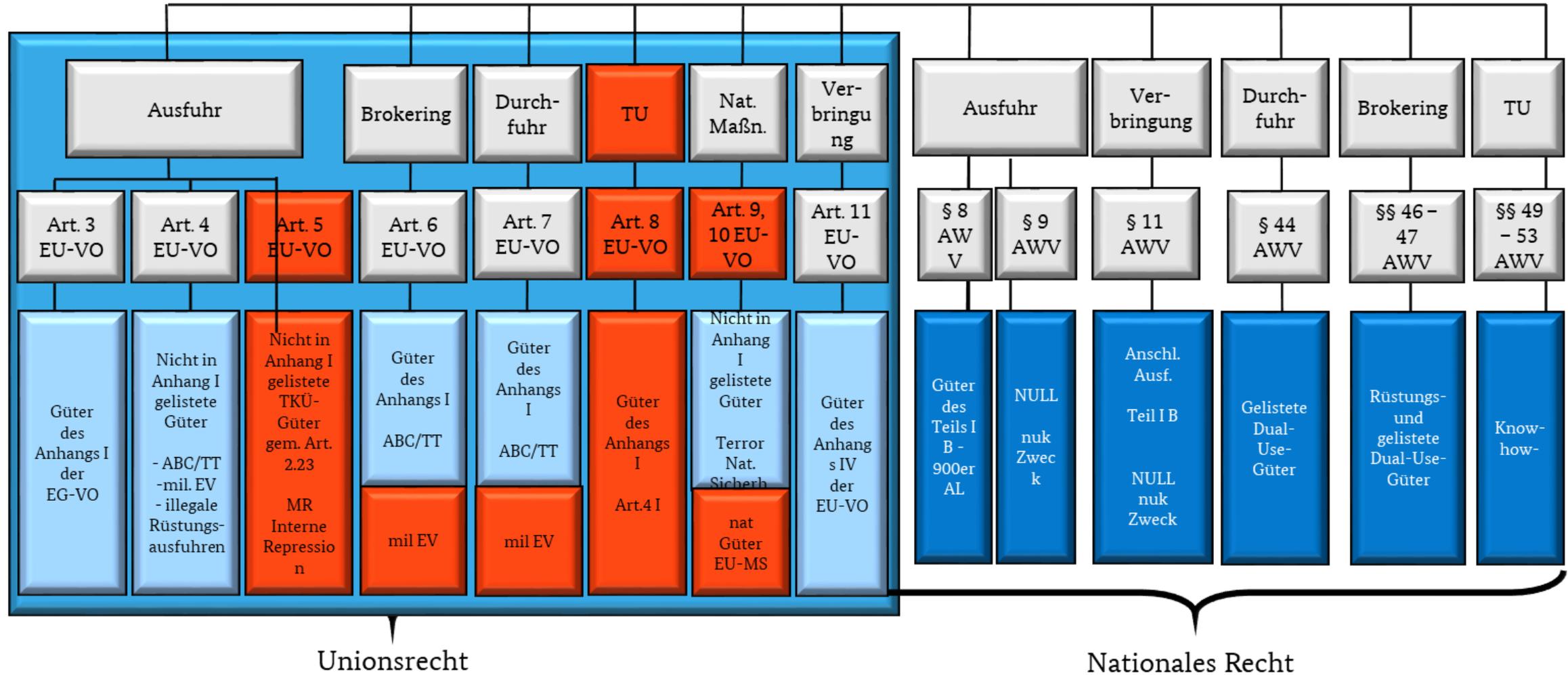
Keine Verbringungsgenehmigungspflicht

Keine Durchführung

Kein Handels- und Vermittlungsgeschäft



Genehmigungstatbestände



I. Überblick Sanktionen – Länder und Länderunabhängig

länderbezogene Sanktionen

- Derzeit 30 Länder mit unterschiedlichen Sanktionen betroffen
- Wirtschaftlich relevant: Russland, Iran, Syrien

Länderunabhängige Sanktionen

- Richten sich gegen unterschiedliche Gruppierungen, Einrichtungen oder Personen, die bestimmte Aktivitäten zu verantworten haben (Terrorismus, Verbreitung chemischer Waffen, Destabilisierung)
- Gegenstand: Finanzsanktionen (Vermögenseinfrierung, Bereitstellungsverbot) und Einreiseverbot

I. Überblick Sanktionen – Ausgangspunkt und Umsetzung

Ausgangspunkt: VN-Resolution oder Gemeinsamer Standpunkt EU (GASP)

- Umsetzung entsprechend der allgemeinen Zuständigkeitsregeln:
- Waffenembargo: national (§§ 74ff AWW oder EU-Verordnung)
- Sonstige Beschränkungen: EU-Verordnung

- Waffenembargo China: administrative Umsetzung

- Waffenembargo Syrien: national

- Zuständigkeit :
- BAFA: Güter und Dienstleistungen
- Deutsche Bundesbank: Geld und Kapitalverkehr

I. Überblick Sanktionen - Herausforderungen

- Alle Sanktionen sind mit Inkrafttreten unmittelbar geltendes EU-Recht
- Bestehen aus einer Vielzahl von Einzelvorschriften
- Spezialgesetzliche Regelungen, die die üblichen Regelungen der Exportkontrolle überlagern und/oder ergänzen
- Unterliegen häufigen, kurzfristig in Kraft tretenden, Rechtsänderungen
- Kurzfristige Reaktionsfähigkeit aller Beteiligten erforderlich
- BAFA Bescheid, dass ein Export keinen Beschränkungen unterliegt, verliert mit neuem Sanktionspaket seine Aussagekraft

Überblick – Russland Sanktionen

- Beinhalten Verbote und Genehmigungspflichten (unmittelbar und mittelbar)
- Erfassen vielfältige Aktivitäten des Außenhandels
 - **Ausfuhr** z. B. Dual-Use-Güter, Hochtechnologiegüter und Anti-Folter-Güter, Luxusgüter, Güter zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands, Güter der Feuerwaffenverordnung, Luft- und Raumfahrt
 - **Einfuhr** z. B. Kohle und fossile Brennstoffe, Rohöl, Stahl- und Eisenerzeugnisse, Gold und Goldschmuck
 - **Durchfuhr und Beförderung**

Überblick – Russland Sanktionen

- **Dienstleistungen** z. B. Technische Hilfe, Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, Rechts- und IT-Beratungen
- **Transaktionsverbote** mit diversen Unternehmen, Häfen und Flughäfen
- Sanktionen gegen die russische **Schattenflotte**
- Diverse **Meldepflichten**
- Diverse Beschränkungen im Bereich **Geld- und Kapitalverkehr**

Verhinderung von Sanktionsumgehung – Russland Sanktionen

- Umgehungsverbot, Art. 12
- Ausfuhren in Kenntnis der Weiterlieferung nach Russland sind mittelbare Ausfuhren im Sinne der Embargoverordnung → verboten
- No-Russia-Clause, Art. 12 g
- Risikomanagement, Art. 12gb
- Bemühensklausel, Art. 8a
- Die Jedermannspflicht, Art. 6b

Verhinderung von Sanktionsumgehung – Russland Sanktionen

- „Red flags“ / EU Leitfaden um Umgehung von Sanktionen zu erkennen und zu vermeiden:
https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-09/230905-guidance-eu-operators-russia-sanctions-circumvention_en.pdf

- Hinweispapiere des BMWK
 - **Hinweise zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten betreffend warenverkehrsbezogene Sanktionen (Oktober 2024)**
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweispapier-fuer-unternehmen.pdf>
 - **Hinweise in Bezug zu ausländischen Tochterunternehmen (Aktualisierung Oktober 2024)**
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweis-kriegsrelevante-gueter-gelangen-vermehrt-von-auslandischen-tochtergesellschaften-von-eu-unternehmen-nach-russland.html>
 - **Sanktionsumgehung betreffend CNC-Fräs- und Drehmaschinen** <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweispapier-cnc-fraes-drehmaschinen.html>

- **NEU** Merkblatt des BAFA zur Verhinderung von Sanktionsumgehung (21. Mai 2025):
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_sanktionsumgehung.html?nn=2153160

Finanzsanktionen - Bereitstellungsverbot

Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen, Einrichtungen etc.

betrifft:

- Gelder, Wertpapiere, Forderungen etc.
- Alle Güter (soweit nicht Grundbedarf)

Unter engen Voraussetzungen sind Ausnahmen mit Genehmigung möglich (Deutsche Bundesbank, BAFA)

Unmittelbares Bereitstellungsverbot

Verbot der unmittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an „gelistete Personen“

„Echter“ Treffer

Meldung an Deutsche Bundesbank bei Geldern

Meldung an BAFA bei wirtschaftlichen Ressourcen (melderegist-Sanktionen@bafa.bund.de)

„möglicher“ Treffer

Bei Zweifeln: Prüfung und Bewertung der Identifikationsmerkmale der Listung

Mittelbares Bereitstellungsverbot

Verbot der mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an „gelistete Personen“

Beispiel

Zahlung oder Lieferung an ein nicht gelistetes Unternehmen A, das im Mehrheitseigentum oder unter der Kontrolle des gelisteten Unternehmen B steht, so dass B über das Vermögen von A verfügen kann

Ausgestaltung

Mehrheitseigentum: 50 %

Kontrolle: Sonderrechte, die die Kontrolle des Unternehmens erlauben

Mittelbares Bereitstellungsverbot

Vermutung für Verbot

Bei relevantem Beherrschungsverhältnis wird das Vorliegen einer verbotenen mittelbaren Bereitstellung vermutet

Widerlegung der Vermutung (vor allem bei wirtschaftlichen Ressourcen)

Wenn die wirtschaftliche Ressource der gelisteten Person nicht zugutekommen wird (risikobasierter Ansatz), etwa

Verbrauch oder irreversibler Einbau durch nicht gelistete Person

Gut ist für gelistete Person nicht brauchbar

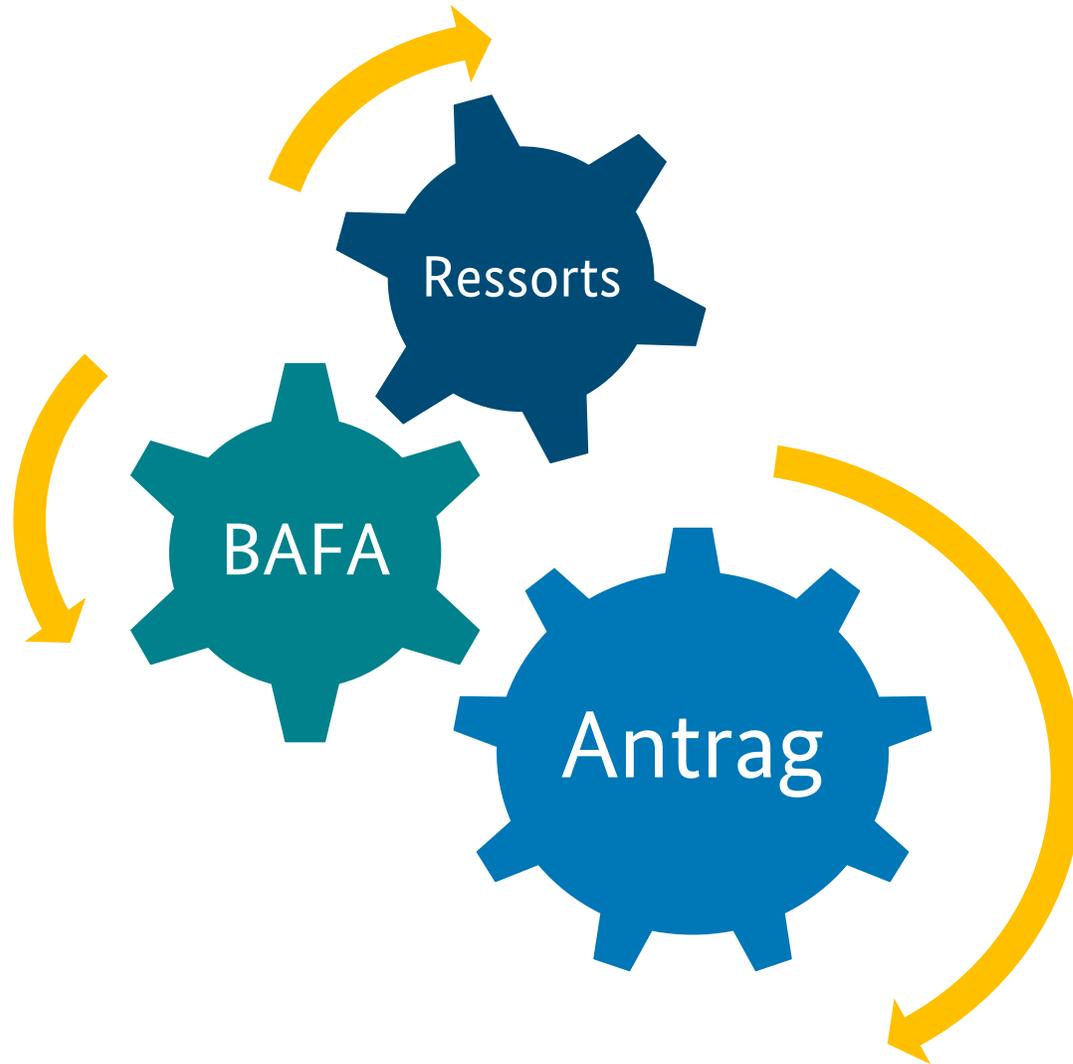
EU-Tochtergesellschaften sind an das Bereitstellungsverbot ebenfalls gebunden

bloße Gewinnabführung an gelistete Person begründet kein Verbot

Themen:

Optimierte Antragstellung

Optimierte Antragstellung



Antragsangaben + Antragsunterlagen

Alle abgefragten Felder im ELAN-K2 Ausfuhrportal vollständig und in sich stimmig ausgefüllt

Ausfuhrverantwortlicher (AV) benannt

Endverbleibserklärung (in einem Dokument) – Achtung: neue Bekanntmachung!

Lieferwege benennen + Frachtführer/Spediteure/Beteiligte

Antragsangaben + Antragsunterlagen

Technische Unterlagen übermittelt

Firmenprofil / Websiteauszug für alle Beteiligte beigelegt

Vertragsunterlagen (in Auszügen) beigelegt – relevante Stellen markieren

Besonderheiten/Widersprüchlichkeiten erklären -> Begleitschreiben + Info, wenn Zoll um Antrag bittet; Darlegung der angegebenen Endverwendung

Thema:

Verfahrenserleichterungen

Allgemeine Genehmigungen – Grundsätze

- Erteilung „von Amts wegen“: Veröffentlichung auf der BAFA-Internetseite oder im EU-Amtsblatt
- **Kein Genehmigungsantrag** beim BAFA erforderlich
- Planungssicherheit und sofortige Liefermöglichkeit
- Einmalige **Registrierung** beim BAFA bis spätestens 30 Tage nach der ersten Ausfuhr/ Verbringung, Ausnahme: EU007, EU008, AGG 28 und AGG 33 (vor Nutzung)
- **Nebenbestimmungen** beachten, wie z. B. Meldepflichten an das BAFA
- Angabe der jeweiligen Codierung in der Zoll-Ausfuhranmeldung
- **AGG'en des BAFA** sind befristet gültig (**31. März 2026**), AGG'en der EU gelten unbefristet
- Innerhalb EU AGG'en und nationalen AGG'en grundsätzlich **Wahlrecht**
- **Insgesamt: 40 AGG'en**

Allgemeine Genehmigungen – Grundsätze

Voraussetzungen checken

- Gut/Land/Fallgruppe
- Ausschlussstatbestände
- Nebenbestimmungen

Wahlrecht

Beachten des Rangverhältnisses

Lesen der in Frage kommenden AGG'en



Allgemeine Genehmigungen - Überblick

Güter/Themen	EU	National
Dual-Use	EU001 bis EU008	Nr. 12 bis 14, 16, 17, 32, 37-41, 43, 44
Rüstung	–	Nr. 18 bis 28, 32 bis 36
Anti-Folter	AGG Anti-Folter	–
Iran	–	Nr. 30
Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	–	Nr. 31
Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger (Art. 5n Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	–	Nr. 42

Allgemeine Genehmigungen – AGG-Finder

AGG-Finder

Prüfen Sie direkt hier, ob für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung (AGG) verwendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bei den Ergebnissen des AGG-Finders die Allgemeinen Genehmigungen **AG13 und AG25** wegen der Vielgestaltigkeit der Fallgruppen **keine Berücksichtigung** finden. Beachten Sie bitte weiterhin, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. **Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!** Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Suche nach Bestimmungsland * REPUBLIK KOREA (KR) ▼

Güterlistenkennzeichen* C3A225 00: FREQUENZUMWANDLER ODER GEN... ▼

Finden

Ergebnisse der AGG-Suche

Ihre Suche ergab 4 Treffer.

Prüfen Sie unbedingt, ob es Bedingungen gibt, aufgrund derer Sie die angezeigte/en AGGen nicht verwenden können. Klicken Sie hierzu in der Spalte Bedingungen auf "jetzt ansehen!"

Kurzname	Name der Verfahrenserleichterung	Bedingungen
EU004	AGG Nr. EU004 - Vorübergehende Ausfuhren zu Ausstellungen und Messen	jetzt ansehen!
EU003	AGG Nr. EU003 - Wiederausfuhren nach Instandsetzung oder Austausch	jetzt ansehen!
AG 17	AGG Nr. 17 - Frequenzumwandler	jetzt ansehen!
AG 12	AGG Nr. 12 - Ausfuhr von Güter unterhalb einer bestimmten Wertgrenze	jetzt ansehen!

<< Suche zurücksetzen

AGG-Finder

Prüfen Sie direkt hier, ob für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung (AGG) verwendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bei den Ergebnissen des AGG-Finders die Allgemeinen Genehmigungen **AG13 und AG25** wegen der Vielgestaltigkeit der Fallgruppen **keine Berücksichtigung** finden. Beachten Sie bitte weiterhin, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. **Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!** Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Suche nach Bestimmungsland * VEREINIGTE STAATEN (US) ▼

Güterlistenkennzeichen* A0013D1 00: KÖRPERPANZER ODER SCHUTZKL... ▼

Finden

Ergebnisse der AGG-Suche

Ihre Suche ergab 4 Treffer.

Prüfen Sie unbedingt, ob es Bedingungen gibt, aufgrund derer Sie die angezeigte/en AGGen nicht verwenden können. Klicken Sie hierzu in der Spalte Bedingungen auf "jetzt ansehen!"

Kurzname	Name der Verfahrenserleichterung	Bedingungen
AG 24	AGG Nr. 24 - Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen	jetzt ansehen!
AG 23	AGG Nr. 23 - Wiederausfuhr	jetzt ansehen!
AG 21	AGG Nr. 21 - Schutzausrüstung	jetzt ansehen!
AG 20	AGG Nr. 20 - Handels- und Vermittlungsgeschäfte	jetzt ansehen!

<< Suche zurücksetzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Thomas Barowski

Referat 211 – Grundsatz- und Verfahrensfragen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn
Tel.: +49 6196 908-2639
Mail: thomas.barowski@bafa.bund.de

www.bafa.de



Informationsangebote

Publikationen



Veranstaltungen



Homepage



Merkblätter



Newsletter

